

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2675089b-b93b-3f3a-9e6d-1499da56e51f>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 162 VwGO - Erstattungsfähige Kosten

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(2) ¹Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, in den in [§ 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a](#) genannten Angelegenheiten auch einer der dort genannten Personen, sind stets erstattungsfähig. ²Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. ³Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Höchstsatz der Pauschale fordern.

(3) Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt.

